



Statuten

24. April 2026

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Der **Gemeinnützige Familienverein Olten** (vormals *Gemeinnütziger Frauenverein Olten*) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Olten.

Artikel 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- Der Verein engagiert sich im Sinne des Dachverbands Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF) und unterstützt diesen nach seinen Möglichkeiten bei der Umsetzung gemeinsamer Ziele.
- Der Verein fördert die Begeisterung und Freude für die gemeinnützige Arbeit.
- Der Verein bietet Raum für Jung und Alt, welche sich mit ihren individuellen Möglichkeiten freiwillig engagieren möchten.
- Der Verein pflegt die Gemeinschaft und die Vernetzung der Mitglieder.
- Der Verein engagiert sich gemeinnützig für das Wohl der Mitmenschen
- Der Verein vernetzt sich mit den Behörden und Institutionen der Gemeinde und Region.
- Der Verein kann Lücken schliessen, für welche die kommunalen und regionalen Behörden und Institutionen keine personellen oder finanziellen Mittel finden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ebenso sind die Statuten so weit wie möglich geschlechtsneutral formuliert, es sind immer alle Geschlechter gleichermaßen inkludiert.

II. Mitgliedschaft, Beiträge und Finanzielles

Artikel 3 Aufnahme

Als Mitglied aufgenommen werden natürliche oder juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften, die sich mit dem Zweck des Vereins nach Art. 2 der Statuten identifizieren und dessen Aufgaben unterstützen. Über ein Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand, welcher die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

Artikel 4 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung/Konkurs.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Artikel 5 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses gegen die Interessen des Vereines oder seiner Mitglieder zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides schriftlich an den Vorstand zu gelangen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Anschliessend entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung endgültig über den Ausschluss.

Ausgeschiedene Mitglieder oder deren Erben haben weder Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederbeitrages noch am Reinvermögen des Vereines.

Artikel 6 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Zweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Beiträge und Zuwendungen aller Art (insbesondere Spenden und Erbschaften)
- d) Erträge aus vereinseigenen Betrieben

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation und Befugnisse

Artikel 8 Organe

Organe sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Artikel 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand, nötigenfalls von der Revisionsstelle, mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Die Unterlagen müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Termin zugestellt werden. Die Versammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen.

Artikel 10 Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt an alle Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, Datum, Zeit und Ort. Anträge von Mitgliedern für Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis jeweils bis spätestens Ende Januar schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung, wobei eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) erlaubt ist. Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Der Vorstand kann weiter vorsehen, dass Mitglieder, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Werden für die Durchführung der Generalversammlung elektronische Mittel verwendet, regelt der Vorstand deren Verwendung. Er stellt sicher, dass:

- a) die Identität der Teilnehmer feststeht;
- b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c) jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Im Übrigen geltend die statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einberufung und Durchführung der Generalversammlung.

Artikel 11 Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das Präsidium oder, bei dessen Verhinderung, das Vizepräsidium bzw. ein anderes aus der Mitte des Vorstandes bezeichnetes Mitglied. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, ernennt die Generalversammlung die vorsitzende Person. Die vorsitzende Person ernennt die Personen für die Stimmzählung und die Protokollführung. Das Protokoll hat Folgendes festzustellen:

- a) Das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
- b) die Anzahl der an der Generalversammlung teilnehmenden und vertretenen Mitglieder;
- c) die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- d) die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
- e) die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
- f) relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll muss von der vorsitzenden und protokollführenden Person der Generalversammlung unterzeichnet werden. Das Protokoll wird durch den Vorstand genehmigt.

Artikel 12 Befugnisse

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl und Abberufung des Präsidiums, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Behandlung von schriftlichen Anträgen, sofern sie spätestens Ende Januar dem Präsidium schriftlich eingereicht wurden
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Artikel 13 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten. Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

B. Vorstand

Artikel 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Präsidium sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst

Als protokollführende Person kann auch eine solche bezeichnet werden, die nicht dem Vorstand angehört.

Artikel 15 Befugnisse

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Vertretung des Vereins aussen
- b) Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Festsetzung der Traktanden und Einberufung der Generalversammlung
- e) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- f) Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern
- g) Bestellung von ständigen Ausschüssen und temporären Arbeitsgruppen
- h) Ernennung eines Finanzverwalters oder einer Finanzverwalterin
- i) Ernennung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin
- j) Ernennung einer Leitung für vereinseigene Betriebe
- k) Überwachung der dem Verein unterstellten Betriebe
- l) Regelung der Unterschriftenberechtigung für die Mitarbeitenden der einzelnen Ressorts, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Betriebe.

Artikel 16 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, insbesondere in dringenden Fällen.

Artikel 17 Unterschriftsberechtigung

Der Verein kann nur durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden. Rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

C. Revisionsstelle**Artikel 18** Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für ein Geschäftsjahr eine unabhängige Revisionsstelle. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Sie hat aus zwei natürlichen Personen zu bestehen, falls es sich nicht um eine juristische Person handelt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

IV. Diverses**Artikel 19** Vereinsjahr

Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 20 Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF)

Der Verein bildet eine Sektion des «Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF)». Der Austritt aus dem Dachverband bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 21 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins nicht veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Artikel 22 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 23 Auflösung

Zur Fusion und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für von der Generalversammlung zu bestimmende Zwecke, an gemeinnützige und steuerbefreite Vereine oder solche Stiftungen mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.


Artikel 24 Mitteilungen

Die Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. April 2026 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 4. April 2017.

Gemeinnütziger Familienverein Olten

Die Präsidentin:
Doris Meister



Die Aktuarin:
Katharina Kiefer

